

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 65 (1968)

**Heft:** 5

  

**Artikel:** Der CNG zur AHV-Revision

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839442>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

(Mitg.) An seiner letzten Sitzung stimmte der *Zentralausschuß des Landesverbandes Freier Schweizer Arbeiter* den Anträgen des Bundesrates für die 7. AHV-Revision zu. Gleichzeitig wandte er sich mit aller Entschiedenheit *gegen die Bestrebungen zur Schaffung einer Einheitsrente* bei der AHV. Diese widersprüche der vom Schweizervolk ausdrücklich akzeptierten Grundkonzeption unseres größten Versicherungswerks wie auch dem von den vernünftigen Arbeitern anerkannten Leistungsprinzip, wonach für größere Versicherungsbeiträge auch höhere Renten ausgerichtet werden müssen. Der Zentralausschuß des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter stellte fest, daß das gegenwärtige System den sozialen Anforderungen entspricht und auch die gewünschte vernünftige Weiterentwicklung der AHV gewährleistet. Er warnt davor, die bewährten Grundlagen unserer AHV durch ein fragwürdiges Experiment mit unübersehbaren Folgen zu ersetzen.

## Der CNG zur AHV-Revision

*Bern, 9. April. ag.* Unter dem Vorsitz von *Nationalrat Dr. A. Heil* befaßte sich das *Bundeskomitee des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz (CNG)* mit der Botschaft des Bundesrates zur 7. AHV-Revision. Mit Enttäuschung nahm es, wie in einem Communiqué ausgeführt wird, Kenntnis von der unbefriedigenden Art, in der zur AHV-Initiative Stellung bezogen wird; mit wenigen Seiten glaube der Bundesrat, ein von 170 000 Bürgern unterzeichnetes Volksbegehren abtun zu können.

Das Komitee lehnt die Auffassung des Bundesrates ab, wonach die Vorlage für die 7. AHV-Revision einen wohlausgewogenen Gegenvorschlag zu den Forderungen der Verfassungsinitiative darstellt. Beim Vorschlag des Bundesrates handle es sich formal lediglich um eine Gesetzesvorlage, die überdies auf die materiellen Kernforderungen des Volksbegehrens nicht eingehe. Während dieses eine jährliche Anpassung der Renten an die Teuerung und die Einkommenssteigerung fordert, wolle die Revisionsvorlage den Teuerungsausgleich nur alle drei Jahre und die Anpassung an die Einkommensentwicklung gar nur alle sechs Jahre gewähren; für die Altrentner wird eine solche Anpassung überhaupt abgelehnt.

Die Initianten bedauern, daß der Bundesrat trotz seinem Bekenntnis zur Drei-säulentheorie der schweizerischen Altersvorsorge nicht bereit ist, die zweite Säule obligatorisch zu erklären. Die Botschaft selbst stelle fest, daß im Jahre 1966 von 800 000 Rentnern nur 200 000 zusätzliche Leistungen von betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen erhielten. Wenn auch die Ergebnisse der neuesten Pensionskassenstatistik gewisse Fortschritte aufzeigten, so haben doch von 2,1 Millionen Arbeitnehmern weiterhin 600 000 keine und gegen 700 000 nur geringfügige Leistungen betrieblicher Kassen zu erwarten.

Entgegen der bundesrätlichen Feststellung ist das Bundeskomitee des CNG der Auffassung, daß die Annahme des Volksbegehrens die auf den 1. Januar 1969 vorgesehenen Rentenverbesserungen *nicht behindere*. Die von der Initiative geforderte Erhöhung der Renten um einen Drittel würde nämlich keine weitere Erhöhung des vom Bundesrat beantragten Beitragssatzes und damit auch keine neue Vorlage bedingen. Die übrigen Forderungen des Volksbegehrens wären einer späteren Revision vorbehalten.